

Zeitschrift für

**EUROPARECHT** 

**INT. PRIVATRECHT &**

**RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner** (Chefredakteur), **Alina Lengauer**

Wissenschaftlicher Beirat **Hans Hoyer**, **Michael Schweitzer**,

**Willibald Posch**, **Manfred Straube**

Begründet von **Fritz Schwind**

Oktober 2010

**05**

193 – 240

Europarecht

**Der einheitliche Ansprechpartner  
gemäß der Dienstleistungs-Richtlinie  
und seine Umsetzung in ausgewählten  
EU-Mitgliedstaaten** *Georg Adler* ➔ 196

**Union Aktuell** *Alina Lengauer* ➔ 201

Internationales Privatrecht

**Anerkennung von tschechischen  
Anwaltsbeglaubigungen –  
zwei Praxisfälle** *Stefan Piringer und Stanislav Vachta* ➔ 213

Rechtsvergleichung

**Kodifikation des chinesischen  
Delikthaftungsrechts: Übersicht  
und kritische Fragen** *Yuanshi Bu* ➔ 218

**Der Immobilienerwerb durch Ausländer im Kosovo**

*Iset Morina und Muhamet Brahim* ➔ 232

Rechtsprechung

**EuGH** ➔ 210

**Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht** ➔ 216

# Kodifikation des chinesischen Delikthaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen

ZfRV 2010/31

chRelikt-  
haftungsG

Deliktsrecht;

China;

Haftung;

Schadenersatz;

Billigkeitshaftung;

Verschuldens-

haftung;

chin Delikts-  
haftungsgesetz

Nach langen Kodifikationsbestrebungen ist am 1. 7. 2010 das chinesische Deliktshaftungsgesetz in Kraft getreten. Der ständigen Praxis folgend wurden fremde Rechtsordnungen im Gesetzgebungsverfahren herangezogen. Dieser Beitrag versucht zum einen eine Übersicht über das neue Gesetz bzw das chinesische Deliktshaftungsrecht zu geben und kritische Fragen zu erörtern und zum anderen auf dieser Grundlage eine erste Bewertung abzugeben.

**Von Yuanshi Bu**

**Inhaltsübersicht:**

- A. Einleitung
- B. Allgemeiner Teil
  - 1. Generalklausel
  - 2. Billigkeitshaftung, ergänzende Haftung und unechte Gesamtschuld
  - 3. Tatbestandsmerkmale der Verschuldenshaftung
  - 4. Haftung mehrerer Personen
  - 5. Arten der Wiedergutmachung
  - 6. Haftungsbefreiung und -minderung
  - 7. Haftung von Minderjährigen
  - 8. Arbeitgeberhaftung
  - 9. Haftung für Verkehrssicherungspflicht
  - 10. Haftung der Bildungseinrichtung
  - 11. Haftung der Internetdiensteanbieter
- C. Besondere Haftungstatbestände
  - 1. Produkthaftung
  - 2. Kfz-Unfallhaftung
  - 3. Haftung für medizinische Fehlbehandlung
  - 4. Umwelthaftung
  - 5. Gefährdungshaftung
  - 6. Tierhalterhaftung

7. Sachhalterhaftung

8. Bewertung

## A. Einleitung

2007 erreichte die Anzahl der gerichtlich behandelten Deliktshaftungsfälle in China etwa 870.000.<sup>1)</sup> Dies soll den chinesischen Gesetzgeber veranlasst haben, mit einer unerwarteten Schnelligkeit ein Gesetz über die deliktische Haftung (DeliktshaftungsG)<sup>2)</sup> über die Bühne zu bringen. So wurde das Gesetz am 26. 12. 2009 anstatt durch den Nationalen Volkskongress (NVK) durch seinen Ständigen Ausschuss verabschiedet, obwohl die Gesetzgebungskompetenz für grundlegende Zivilgesetze beim NVK selbst liegt. Als Grund wurde vermutet, dass der Ständige Ausschuss mit etwa 160 Mitgliedern

1) Bericht der Gesetzeskommission des Nationalen Volkskongresses über wesentliche Fragen des Gesetzes über die deliktische Haftung der VR China (Entwurf) v 22. 12. 2008.

2) Deutsche Übersetzung dieses Gesetzes von *Liu/Pibler*, Zeitschrift für chinesisches Recht (ZChinR) 2010, 41 ff; ebenfalls von *Brüggemeier*, PHI (2010) 31 ff.

im Vergleich zum NVK mit fast 3.000 Abgeordneten ein überschaubares Gremium darstellt und deshalb unkontrollierbare Kontroversen, Hindernisse und eine mögliche Verzögerung der Verabschiedung vermieden werden können.<sup>3)</sup>

Als ein Teil der umfassenden Kodifizierung des Zivilrechts wurde der erste Entwurf des Deliktsrechts dem NVK als ein Buch im Dezember 2002 vorgelegt. Allerdings konnte die Vorbereitung für das Deliktsrecht erst nach der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes im März 2007 fortgesetzt werden. Ein neuer offizieller Entwurf erging im Dezember 2008, der Ende 2009 zur öffentlichen Stellungnahme bekanntgemacht und nach der vierten Lesung am 22.–23. 12. 2009 angenommen wurde. Mit dem DeliktshaftungsG soll einerseits ein modernes Haftpflichtrecht geschaffen werden und andererseits ein weiterer Baustein für das geplante chinesische Zivilgesetzbuch fertiggestellt werden. Das Gesetz führt mit insg 92 Paragraphen nur in einem sehr beschränkten Umfang Neuerungen ein. Vielmehr wurde nur das bestehende Recht konsolidiert.

Das Gesetz gliedert sich in zwölf Kapitel: „Allgemeine Bestimmungen“, „Haftungstatbestände und -formen“, „haftungsbefreiende oder -mindernde Umstände“, „besondere Bestimmungen über Haftpflichtige“, „Produkthaftung“, „Kfz-Unfallhaftung“, „Haftung für medizinische Fehlbehandlung“, „Umwelthaftung“, „Gefahrhaftung“, „Tierhalterhaftung“, „Sachhalterhaftung“ und „Nebenbestimmungen“. Die ersten vier Kapitel sollen funktionsmäßig als allgemeiner Teil dienen, in den anderen Kapiteln sind die besonderen Haftungstatbestände erfasst. Dieses Konzept wurde jedoch nicht konsequent durchgehalten.

Nachdem das chinesische DeliktshaftungsG am 1. 7. 2010 in Kraft getreten ist, setzt sich das chinesische Deliktshaftungsrecht aus folgenden Komponenten zusammen: den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZ),<sup>4)</sup> den am 26. 1. 1988 erlassenen „Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (versuchsweise durchgeführt)“ (nachfolgend: Ansichten zu den AGZ), Erläuterungen des Obersten Volksgerichts (OVG) zu einigen Fragen der Rechtsanwendung in Fällen des Ersatzes von Personenschäden (nachfolgend: Auslegung zu Personenschäden),<sup>5)</sup> sowie den Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Festlegung immaterieller Schäden in zivilrechtlichen Deliktsfällen (nachfolgend: Auslegung zu immateriellen Schäden).<sup>6)</sup>

Der ständigen Praxis folgend wurden fremde Rechtsordnungen im Gesetzgebungsverfahren herangezogen. Zur Vorbereitung des Gesetzes wurden zahlreiche rechtsvergleichende Seminare veranstaltet und zu einzelnen Fragen wie Strafschadenersatz, Schmerzensgeld, Kfz-Unfallhaftung, Haftung für medizinische Fehlbehandlung sowie Umwelthaftung im Rahmen von Auslandsbesuchen die Regelungen und Praxis in Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Polen, Japan und den USA untersucht. Europäische Zivilgesetzbücher und das dritte Restatement of Torts, das Buch VI des „Draft Common Frame of Reference“ (DCFR) wurden als Regelungsmodelle herangezogen. Mit Stolz wird das DeliktshaftungsG in China als das

erste Gesetz im kontinental-europäischen Rechtskreis zur Verselbständigung des Deliktsrechts gepriesen. Dieser Beitrag versucht zum einen eine Übersicht über das neue Gesetz bzw das chinesische Deliktshaftungsrecht zu geben und kritische Fragen zu erörtern und zum anderen, auf dieser Grundlage zu diesem Gesetz eine erste Bewertung abzugeben.

## B. Allgemeiner Teil

### 1. Generalklausel

Es ist umstritten, ob § 2 I DeliktshaftungsG eine Generalklausel der deliktischen Haftung darstellt. § 2 I DeliktshaftungsG besagt „*Wer zivile Rechte oder Interessen beeinträchtigt, muss nach diesem Gesetz die deliktische Haftung übernehmen*“. Da diese Vorschrift weder einen Zurechnungsgrund noch eine konkrete Rechtsfolge enthält und die deliktische Haftung vielmehr erst in Verbindung mit anderen Vorschriften des Deliktshaftungsgesetzes festgestellt werden kann, ist davon auszugehen, dass § 2 I DeliktshaftungsG nicht als eine genuine Generalklausel zu betrachten ist. § 2 II DeliktshaftungsG enthält einen nicht abschließenden Katalog der geschützten Rechte und Interessen, nämlich Körper und Gesundheit, Namen, Ehre, Recht am eigenen Bild, Privatsphäre, Eheschließungsautonomie, Vormundschaftsrecht, Eigentum, dingliche Nutzungs- und Sicherungsrechte, Urheber-, Patent- und Markenrecht, Entdeckungsrecht, Anteilsrecht und Erbschaftsrecht. Bei der Beurteilung der Frage, welche Interessen iSv § 2 I DeliktshaftungsG deliktisch schützenswert sind, sollen nach einer Lehrmeinung folgende Faktoren berücksichtigt werden: (1) ob diese Interessen durch Schutznormen abgedeckt sind; (2) ob der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat; (3) ob ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten besteht, sodass der Geschädigte davon ausgehen kann, dass keine Verletzungshandlung stattfinden wird; (4) letztlich ist auch die Handlungsfreiheit Anderer und der Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.<sup>7)</sup>

Die §§ 6 f DeliktshaftungsG stellen die drei zentralen Zurechnungsnormen der Verschuldenshaftung, der Haftung für vermutetes Verschulden und der verschuldensunabhängigen Haftung dar. Im chinesischen Kontext werden die strikte Haftung und die verschuldensunabhängige Haftung als Synonym verwendet. Es wurde aber darüber gestritten, welcher Begriff zutreffender ist.<sup>8)</sup> Dem Wortlaut von § 7<sup>9)</sup> ist zu entnehmen, dass das DeliktshaftungsG keinen geschlossenen Kata-

3) *Lei Zhao*, Bericht von Southern Weekly vom 13. 1. 2010, [www.infzm.com/content/40198](http://www.infzm.com/content/40198)

4) Erlassen am 12. 4. 1986, in Kraft seit dem 1. 1. 1987; deutsche Übersetzung von *Münzel*, *Chinas Recht*, 12. 4. 1986/1 <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/inhalt.htm>.

5) Erlassen am 26. 12. 2003, in Kraft seit dem 1. 5. 2004; deutsche Übersetzung von *Göbel*, *ZChinR* 2004, 287 ff.

6) Erlassen am 8. 3. 2001, in Kraft seit dem 10. 3. 2001; englische Übersetzung von *Reim*, *ZChinR* 2001, 201 ff.

7) *Xiaoming Xi* (Hrsg), *Verständnis und Anwendung der Paragraphen des Gesetzes über die deliktische Haftung* (2010) 26 f.

8) *Xiaoming Xi* (FN 7), 54.

9) § 7 lautet: „*Muss der Handelnde nach einer gesetzlichen Bestimmung die deliktische Haftung übernehmen, unabhängig von seinem Verschulden für die Verletzung der zivilen Rechte und Interessen, gilt diese gesetzliche Bestimmung.*“

log der verschuldensunabhängigen Haftung vorsieht und neue Typen der verschuldensunabhängigen Haftung durch andere Gesetze eingeführt werden dürfen. Im Gegensatz zu § 6 DeliktshaftungsG wird der Schaden als Tatbestandsmerkmal für § 7 vorgesehen. Die im DeliktshaftungsG ausdrücklich geregelte verschuldensunabhängige Haftung umfasst die Produkthaftung, Gefährdungshaftung, Umwelthaftung und einen Teil der Tierhalterhaftung.

## 2. Billigkeitshaftung, ergänzende Haftung und unechte Gesamtschuld

Die Billigkeitshaftung bzw der Billigkeitsgrundsatz stellt eine Ergänzung zu den drei Zurechnungsgrundsätzen dar. Gem § 24 DeliktshaftungsG wird der Schaden von beiden Parteien nach den tatsächlichen Umständen aufgeteilt, falls weder den Geschädigten noch den Handelnden ein Verschulden für den Schaden trifft.

Das chinesische Recht kennt noch zwei weitere besondere Haftungsformen: ergänzende Haftung (§§ 32 II, 34 II, 37 II, 40 DeliktshaftungsG) und unechte Gesamtschuld (§§ 43 III, 44, 52, 53, 59, 68, 83, 85, 86 DeliktshaftungsG). Die Reichweite der ergänzenden Haftung ist noch umstritten. Ein typisches Beispiel ist der Ersatz des durch einen Dritten verursachten Schadens in Fällen, in denen die Person, die die Verkehrssicherungspflicht trifft, diese Pflicht nicht vollständig erfüllt hat. Der Dritte ist der Haupteersatzpflichtige und die andere Person der Nebenersatzpflichtige. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die ergänzende Haftung eine sekundäre Haftung darstellt und nur eingreift, wenn der Haupteersatzpflichtige nicht auffindbar oder zahlungsunfähig ist und ein schuldhaftes Fehlverhalten ebenfalls beim Nebenersatzpflichtigen vorliegt. Offen bleibt, ob der Nebenersatzpflichtige bis zur vollen Höhe des gesamten Schadenersatzes in Anspruch genommen werden kann.<sup>10)</sup> Unklar ist ebenfalls, ob dem Nebenersatzpflichtigen ein Ausgleichsanspruch gegen den Haupteersatzpflichtigen zusteht. Zu bedenken ist zum einen, dass der Nebenersatzpflichtige ansonsten gar nicht zur Kompensation herangezogen werden darf, falls der Haupteersatzpflichtige solvent ist, zum anderen, dass der Nebenersatzpflichtige ebenfalls schuldhaft gehandelt hat, obwohl die Kausalität zwischen seinem Fehlverhalten und dem Schaden durch die Handlung des Hauptpflichtigen unterbrochen wird. Daher erscheint es folgerichtig, den Nebenersatzpflichtigen nur zu einem, seinem Verschulden entsprechenden, Anteil des Gesamtschadens zu verurteilen.<sup>11)</sup> Ein Rückgriff auf den Haupteersatzpflichtigen ist somit auch ausgeschlossen.<sup>12)</sup> Die ergänzende Haftung ist aber für den Geschädigten insofern vorteilhaft, als die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen nicht nach dem „Alles oder Nichts“-Prinzip funktioniert und der Geschädigte jedenfalls einen Teil seines Schadens ersetzt bekommt, selbst wenn der Haupteersatzpflichtige insolvent ist und ein geringes Verschulden des Verkehrssicherungspflichtigen vorliegt.

Ein typisches Beispiel der unechten Gesamtschuld im Deliktsrecht betrifft das Verhältnis zwischen dem Hersteller und dem Verkäufer bei der Produkthaftung. Obwohl der Verkäufer materiell-rechtlich nur haftet, wenn ihn für den Produktfehler ein Verschulden trifft,

kann er trotzdem zur Zahlung des vollen Schadenersatzes verurteilt werden, falls der Geschädigte nur ihn in Anspruch nimmt. Er kann seinerseits vom Hersteller Ersatz fordern, falls ihn keinerlei Verschulden trifft. Das heißt, jeder unechte Gesamtschuldner muss nach außen wie ein echter Gesamtschuldner haften und kann im Innenverhältnis vom materiell-rechtlich tatsächlich Ersatzpflichtigen den vollen Ausgleich verlangen.

Diese zwei Rechtsfiguren sind nichts anderes als eine Abwälzung des ursprünglich vom Geschädigten zu tragenden Insolvenzrisikos des tatsächlich Ersatzpflichtigen auf eine andere Person, die hinsichtlich des Schadens möglicherweise mit dem tatsächlich Ersatzpflichtigen im Zusammenhang steht. Diese Haftungsformen mögen freilich für die Nebenersatzpflichtigen, die nicht die Verursacher des Schadens sind und nur wegen ihrer besseren Finanzlage vom Geschädigten in Anspruch genommen werden dürfen, willkürlich und unbillig sein, rechtfertigen sich allerdings aus Sicht des Gesetzgebers und der Rsp durch den besseren Rechtsschutz für die Geschädigten.

## 3. Tatbestandsmerkmale der Verschuldenshaftung

Die Rechtswidrigkeit ist nach wie vor nicht als ein Tatbestandsmerkmal für die Verschuldenshaftung vorgeesehen. Die Diskussion in der Literatur darüber, sie als ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu behandeln, wie es die hM annimmt,<sup>13)</sup> wird sich wohl weiter fortsetzen. Einzig in den am 7. 8. 1993 verabschiedeten Antworten des OVG auf einige Fragen der Verhandlung von Ehren(verletzungs)fällen wird die Rechtswidrigkeit in einer Quasi-Rechtsquelle ausdrücklich als Voraussetzung für die Haftungsbegründung genannt. In den veröffentlichten Urteilen ist aber nicht erkennbar, dass dieser Tatbestand für die Feststellung der Haftung tatsächlich eine Rolle spielt. Die entsprechenden Auseinandersetzungen mit diesem Thema beschränken sich in China vielmehr auf die Wiedergabe des Diskussionsstands in Taiwan, der wiederum stark an das deutsche Recht angelehnt ist.<sup>14)</sup> Insbesondere wird betont, dass die Rechtswidrigkeit und das Verschulden jeweils einen objektiven und subjektiven Tatbestand darstellen. Im Grunde genommen kommt dem Tatbestand der Rechtswidrigkeit eine Filterfunktion zu, um den Umfang der deliktischen Haftung einzuschränken. Im Schrifttum wird va die Frage gestellt, ob diese Funktion durch andere Tatbestandsmerkmale wie etwa Verschulden erreicht werden kann.<sup>15)</sup> Wie in der deutschen Literatur zu Recht hervorgehoben wird, spielt die Rechtswidrigkeit keine Rolle für die Fahrlässigkeit.<sup>16)</sup> Denn

10) Ablehnend: *Xiuting Yuan*, Über die Feststellung und Anwendung der ergänzenden Haftung bei gesamtschuldnerischer Haftung – zugleich ein Vergleich zur unechten Gesamtschuld, *The Rule of Law Forum* 2005 Heft 6, 107.

11) Gleicher Meinung *Xiaoming Xi* (FN 7), 272.

12) *Xiaoming Xi* (FN 7), 297.

13) Vertreten va durch *Lixin Yang*, *Deliktischer Schadenersatz*<sup>4</sup> (2009) 101 ff; aM *Liming Wang*, *Studien der unerlaubten Handlung* (2004) 346 f, 522 f.

14) Vgl *Xiao Cheng*, *On the Concept of Unlawfulness in Torts Law*, *Law Science* 2004 Heft 1, 41 ff.

15) *Liming Wang* (FN 13), 522 ff.

16) *Brüggemeier/Zhu*, *Entwurf für ein chinesisches Haftungsgesetz* (2009), 52 f.

die fahrlässige Verletzung macht die Verletzung zu einer rechtswidrigen Handlung. In China wird soweit ersichtlich bei dieser Frage noch nicht zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden. Vielmehr wird in Anlehnung an die europäische Rechtsliteratur argumentiert, dass die Filterfunktionen der Rechtswidrigkeit und die des Verschuldens unterschiedlich seien. Mit der Rechtswidrigkeit sollen die geschützten Rechtsgüter und mit dem Verschulden die Zurechenbarkeit eines Verhaltens eingeschränkt werden.<sup>17)</sup> Auch wird die Auffassung vertreten, dass die Rechtswidrigkeit zur Feststellung des Verschuldens behilflich sein könne.<sup>18)</sup>

Das zweite Tatbestandsmerkmal stellt der Schaden dar. Schaden wird definiert als Minderung oder Untergang von Persönlichkeits- und Vermögensrechten sowie rechtlich geschützten Interessen als Folge eines Verhaltens oder eines Ereignisses.<sup>19)</sup> In diesem Kontext wird in China ebenfalls diskutiert, inwiefern reine Vermögensschäden ersetzbar sind.<sup>20)</sup> In diesem Bereich sind bereits zahlreiche Urteile ergangen, in denen reine Vermögensschäden als ersatzfähig bestätigt wurden. Diese Fälle umfassen zB den Schaden, den ein Erbe wegen eines teilnichtigen Testaments erlitten hat.

Ein weiteres Tatbestandsmerkmal ist die Kausalität. Es ist allerdings umstritten, worauf sich die Kausalität bezieht und wie die Kausalität festzustellen ist. Den drei Haupttheorien zufolge soll die Kausalität jeweils zwischen der Handlung und dem Schaden, dem rechtswidrigen Fehlverhalten und dem Schaden oder zwischen dem Verschulden und dem Schaden bestehen.<sup>21)</sup> Eine herrschende Meinung hat sich noch nicht herausgebildet. Auch wenn mit dem Einbezug der Rechtswidrigkeit oder des Verschuldens in die Kausalität eine Begrenzung der deliktischen Haftung beabsichtigt wird, erscheint die Notwendigkeit dieses Ansatzes zweifelhaft. Die Grenzlinie der verschiedenen Tatbestände droht damit verwischt zu werden. Was die Feststellung der Kausalität betrifft, haben sich die Lehre und Rsp in China noch nicht für die Übernahme einer bestimmten Theorie ausländischer Rechtsordnungen entschieden.<sup>22)</sup> In Urteilen, selbst denen vom OVG, wird die Kausalität häufig mit ein oder zwei Sätzen lapidar bejaht oder abgelehnt. Verwendet werden Begriffe wie direkte Kausalität oder zwingende Kausalität, ohne deren Bedeutung näher zu erläutern.

Das letzte Tatbestandsmerkmal ist das Verschulden. Der Begriff des Verschuldens wird in anderen Rechtsordnungen vermieden,<sup>23)</sup> im DeliktshaftungsG allerdings durchgehend gebraucht. Zum Verschuldensbegriff besteht ebenfalls eine Meinungsverschiedenheit. Allgemein wird das Verschulden als ein subjektives Element betrachtet, welches im Regelfall aber nach objektiven Kriterien beurteilt werden soll.<sup>24)</sup> Auch in den Urteilen, selbst denen des OVG, wird in der Regel lediglich festgestellt, ob der Schädiger schuldhaft gehandelt hat, ohne näher auszuführen, ob die Handlung als eine vorsätzliche oder eine fahrlässige einzustufen ist.

Insgesamt stehen die Diskussionen um die Tatbestandsmerkmale der deliktischen Haftung nicht im Zentrum der Gesetzgebung. Anscheinend besteht auch kaum Interesse, über die Einführung von Dogmatiken

anderer Rechtsordnungen hinaus eigenständig Theorien zu diesen Grundfragen zu entwickeln.

#### 4. Haftung mehrerer Personen

Einer der umstrittenen Fragenkomplexe betrifft die Haftung mehrerer Personen. Dementsprechend widmen sich die §§ 8–14 dieser Problematik. Im chinesischen Recht erfasst der Oberbegriff „Haftung für gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung (*Gongtong Qinquan*)“ im weitesten Sinne folgende Konstellationen der Haftung mehrerer Personen: Mittäterschaft (§ 8), Teilnahme (§ 9), Alternativtäterschaft (§ 10) und Nebentäterschaft (§§ 11 f), obwohl diese Begrifflichkeiten des deutschen Rechts im chinesischen Kontext noch nicht allgemein gebräuchlich sind.

§ 8 DeliktshaftungsG besagt: „*Begehen zwei oder mehr als zwei Personen gemeinsam eine unerlaubte Handlung und fügen dadurch einem Dritten Schaden zu, übernehmen sie als Gesamtschuldner die Haftung.*“ Äußerlich ist § 8 DeliktshaftungsG mit dem § 830 I Satz 1 BGB beinahe identisch. Es ist aber nach wie vor ungeklärt, ob ein vorsätzliches Zusammenwirken für die Mittäterschaft verlangt wird oder ob gemeinsame Fahrlässigkeit Mittäterschaft begründen kann.<sup>25)</sup> Da die Nebentäterschaft und die Alternativtäterschaft im DeliktshaftungsG ebenfalls anerkannt sind, ist davon auszugehen, dass die fahrlässige Mittäterschaft so wie im deutschen Recht<sup>26)</sup> durch diese zwei Rechtsfiguren erfasst werden kann.<sup>27)</sup> § 9 I DeliktshaftungsG („Anstifter und Gehilfen haften mit dem Handelnden als Gesamtschuldner“) erinnert an § 830 II BGB.

§ 10 Halbsatz 1 DeliktshaftungsG legt eine Parallele zu § 830 I Satz 2 BGB nahe. Demnach haften alle Beteiligten als Gesamtschuldner, falls sie Handlungen zur Gefährdung der Person oder des Vermögens begehen, einem Dritten Schaden durch die Handlung von einem oder mehreren Beteiligten zugefügt wird und der Schädiger nicht ermittelbar ist. Ein Beteiligter kann sich daher nach § 10 DeliktshaftungsG noch nicht exkulpieren, wenn es ihm gelingt nachzuweisen, dass eine Verursachung durch ihn ausgeschlossen ist. Vielmehr muss er dafür den konkreten Schädiger identifizieren können. § 10 DeliktshaftungsG ist anwendbar auf die Haf-

17) *Jinqiang Ye*, The Position of the Illegality in the Tort Composition, Science of Law Journal 2007, Heft 1, 101.

18) *Mingyi Ye*, Über Rechtswidrigkeit und Feststellung des Verschuldens – auf der Grundlage des Vergleichs zwischen dem deutschen und amerikanischen Recht, Global Law Review 2009, Heft 5, 102.

19) *Lixin Yang* (FN 13), 106.

20) *Yunsong Ge*, Ersatz des reinen Vermögensschadens und Generalklausel der deliktischen Haftung, Chinese and Foreign Legal Science 2009 Heft 5, 217.

21) *Lixin Yang* (FN 13), 115 f.

22) *Liming Wang* (FN 13), 449 f; *Lixin Yang* (FN 13), 114 ff.

23) *Brüggemeier/Zhu* (FN 16), 50.

24) *Shengming Wang* (Hrsg), Kommentar zum Gesetz über die deliktische Haftung der VR China, 2010, 41 f; *Xiaoming Xi* (FN 7), 50.

25) Bejahend: *Liming Wang* (FN 13), 698; *Jinqiang Ye*, Typus der gemeinschaftlichen unerlaubten Handlung und rechtliche Wirkungen, China Legal Science 2010 Heft 1, 69 f; *Xiaoming Xi* (FN 7), 67 ff; Ablehnend: *Xiao Cheng*, Über die Bedeutung der Willenskommunikation als Tatbestand der gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlung, Jurist 2003 Heft 4, 100; *ders*, On the Elements of Joint Dangerous Act, Science of Law 2010 Heft 2, 128; *Youjun Zhou*, Re-examination of the Institution about the Plurality of Responsible Actors, Social Science 2010 Heft 1, 86 f.

26) *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht<sup>5</sup>, RN 187.

27) *Xiao Cheng* (FN 25), 128.

tung für vermutetes Verschulden und die Gefährdungshaftung.<sup>28)</sup> In Anlehnung an die deutsche Dogmatik wird auch darüber diskutiert, ob ein örtlich und zeitlich einheitlicher Vorgang bei der Beteiligtenhaftung erforderlich ist. Hierüber besteht in der Literatur noch ein Meinungsstreit.<sup>29)</sup> Da nach dem Wortlaut von § 10 Halbsatz 1 DeliktshaftungsG keine gemeinsamen Handlungen verlangt werden, ist anzunehmen, dass der einheitliche Vorgang keine Voraussetzung für die Beteiligtenhaftung darstellt.

§§ 11 f DeliktshaftungsG regeln die Fälle, in denen ein Schaden durch eigenständige Handlungen mehrerer verursacht wird. Alle Täter haften als Gesamtschuldner, falls jede Handlung allein geeignet ist, den Schaden voll herbeizuführen (§ 11). Ansonsten haftet jeder für den eigenen Tatbeitrag oder gleichmäßig, falls der Anteil der Haftung einzelner nicht ermittelbar ist (§ 12). Die §§ 11 f DeliktshaftungsG sind daher mit einer Kombination von § 823 I iVm § 840 I BGB vergleichbar.

Ob die zuvor genannten Regelungen als gelungen bezeichnet werden können, hängt davon ab, ob dadurch die Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten begünstigt und gleichzeitig die Haftung des Schädigers nicht unbillig erschwert werden. Dies wird wiederum dadurch entschieden, wie die Beweislast verteilt wird und welche Exkulpationsmöglichkeit besteht. Hier sind Lehre und Rsp noch gefordert, konkretisierende Regeln zu schaffen. § 8 DeliktshaftungsG unterscheidet sich von §§ 10–12 DeliktshaftungsG darin, dass § 8 eine Willenskommunikation<sup>30)</sup> zwischen den Mittätern voraussetzt, weshalb davon auszugehen ist, dass der Geschädigte die Kausalität zwischen dem Tatbeitrag jedes Mittäters und dem Handlungserfolg nicht nachzuweisen braucht, sondern nur das Vorliegen einer Mittäterschaft. Dementsprechend kann sich ein Mittäter nur exkulpieren, wenn er nicht an dem gemeinsamen willentlichen Zusammenwirken beteiligt ist. Bei § 10 DeliktshaftungsG muss der Geschädigte wohl außer der Kausalität die Verwirklichung sonstiger Tatbestandsmerkmale einer unerlaubten Handlung durch jeden Beteiligten nachweisen.

Dem Wortlaut nach soll § 10 DeliktshaftungsG nur auf die unaufklärbare Verursachung, den sog Urheberzweifel, anwendbar sein. Eine Anwendung auf Fälle des Anteilszweifels, in denen jeder am Verletzungserfolg beteiligte Täter zwar feststeht, aber dessen Anteil am Verletzungserfolg nicht ermittelbar ist, wird grundsätzlich abgelehnt.<sup>31)</sup> Denn der Anteilszweifel wird bereits durch § 11 (Kumulative Kausalität) und § 12 (Teilkausalität/additive Kausalität) abgedeckt. Der vom OVG herausgegebene Kommentar spricht sich jedoch für eine Anwendung des § 10 DeliktshaftungsG auf Anteilszweifel aus, weil in diesem Fall eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen den Beteiligten besteht.<sup>32)</sup>

Die im deutschen Recht teilweise umstrittenen Fälle, in denen der Schaden möglicherweise durch den Geschädigten selbst verursacht wurde oder einer der Beteiligten voll für den gesamten Schaden haftet, werden in China weitgehend in Anlehnung an die deutsche Dogmatik diskutiert.<sup>33)</sup>

Nach § 13 DeliktshaftungsG kann der Geschädigte wählen, einzelne oder sämtliche Gesamtschuldner zu verklagen. Dadurch wurde die Interpretation zur ge-

samtschuldnerischen Haftung in der „Auslegung zu Personenschäden“ korrigiert. Demnach muss der Geschädigte bei einer gesamtschuldnerischen Haftung sämtliche Gesamtschuldner verklagen. Ansonsten gilt die Haftung der Nicht-Verklagten als erlassen. Es wird aber auch die Ansicht innerhalb des OVG vertreten, dass die Schwierigkeit bei der Ermittlung der Anschriften mancher Gesamtschuldner zur Klageerhebung durch den Geschädigten zwar als ein legitimes Anliegen anzuerkennen sei, dennoch ein Schadenersatzfall durch ein einziges Verfahren erledigt werden müsse.<sup>34)</sup> Ansonsten bestehe ua die Gefahr, dass der Geschädigte zwei Urteile jeweils gegen einen Teil der Gesamtschuldner erwirken und dadurch einen doppelten Schadenersatzbetrag erlangen könne.<sup>35)</sup> § 14 DeliktshaftungsG regelt den Innenausgleich zwischen Gesamtschuldnern: Sofern der Anteil eines jeden Einzelnen feststellbar ist, haftet jeder seinem Anteil nach, ansonsten haften alle gleichmäßig.

## 5. Arten der Wiedergutmachung

Die Formen der Wiedergutmachung in deliktischen Fällen sind in § 15 DeliktshaftungsG<sup>36)</sup> kodifiziert. Die Notwendigkeit dieser Regelung ist aus europäischer Sicht schwer nachvollziehbar,<sup>37)</sup> denn in § 15 DeliktshaftungsG sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der einzelnen Haftungsformen nicht genannt. Diese sind vielmehr in den anschließenden Vorschriften des DeliktshaftungsG näher umschrieben. Von Bedeutung ist vor allem § 21, der die Voraussetzungen für den Unterlassungsanspruch normiert und somit eine Lücke des geltenden Rechts geschlossen hat. Zuvor war lediglich in immaterialgüterrechtlichen Einzelgesetzen auch nur der provisorische Unterlassungsanspruch geregelt.

Im Vergleich zu § 134 I und II AGZ wurden bei § 15 DeliktshaftungsG nur die zwei vertraglichen Haftungsformen herausgenommen; ansonsten decken sich beide Vorschriften vollständig. Auch die dogmatische Struktur hinter der Aufzählung des § 15 DeliktshaftungsG ist wohl schwer erkennbar: Nach deutschem Verständnis handelt es sich bei der Herausgabe des Vermögens sowie der Beseitigung der (negativen) Auswirkung und der Wiederherstellung des (guten) Rufes um zwei Unterfälle der Wiederherstellung des früheren Zustands ohne die Verletzung (Naturalrestitution). Im chinesischen Recht hat der Begriff der Naturalrestitu-

28) Xiao Cheng (FN 25), 126 f.

29) Xiao Cheng (FN 25), 129.

30) Huixing Liang, Gemeinschaftliche Gefährdungshandlung und Alternativkausalität, Legal Forum 2010 Heft 2, 6.

31) Xiao Cheng (FN 25), 131; Liming Wang, Urheberzweifel in der Beteiligtenhaftung, Politik und Recht 2010 Heft 4, 78.

32) Xiaoming Xi (FN 7), 89 f, 99 f.

33) Xiao Cheng (FN 25), 129.

34) Xiaoming Xi (FN 7), 74 f.

35) Qiang Jiang, Gesamtschuldnerische Haftung und unechte gesamtschuldnerische Haftung im Deliktshaftungsgesetz und deren Klageverfahren, Journal of Law Application 2010 Heft 7, 17.

36) § 15: „Die Formen der Wiedergutmachung umfassen: (1) Einstellung der Verletzung; (2) Beseitigung von Hindernissen; (3) Beseitigung der Gefahr; (4) Herausgabe des Vermögens; (5) Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes; (6) Schadenersatz; (7) Entschuldigung; (8) Beseitigung der (negativen) Auswirkung und Wiederherstellung des (guten) Rufes. [...]“

37) Brüggemeier, Neues Gesetz über das Deliktsrecht der VR China, PHI Mai 2010, 9.

tion anscheinend eine andere Bedeutung und umfasst lediglich Reparatur beschädigter Sachen.<sup>38)</sup>

Schadenersatz kann sowohl für Vermögensschäden als auch für Personenschäden eingefordert werden. Bei der Berechnung des Vermögensschadens wird auf die Differenzhypothese abgestellt. Der Wert im Zeitpunkt des Schadenseintritts, entweder als Marktpreis ermittelt oder in einer anderen Art und Weise berechnet, ist maßgeblich. Sowohl direkte Schäden als auch Folgeschäden in Form des entgangenen Gewinns sind ersetzbar. Jedoch ist der Umfang der ersatzfähigen Folgeschäden noch umstritten.<sup>39)</sup> Bei Personenschäden sind medizinische Behandlungskosten, Pflegekosten, Reisekosten und angemessene Rehabilitationskosten sowie der Einkommensausfall ersetzbar. Im Invalidenfall erstrecken sich die ersetzbaren Schadensposten auf Kosten für Gerätschaften für Invalide und Invalidenentschädigung und im Todesfall auf Beerdigungskosten und Todesentschädigung (§ 16 DeliktshaftungsG). § 17 der „Auslegung zu Personenschäden“ gewährt dem durch den Geschädigten zu versorgenden Unterhaltsberechtigten kumulativ einen Anspruch auf Unterhaltszahlung. Dieser Anspruch entfällt nun nach dem Inkrafttreten des DeliktshaftungsG. Der Unterhaltsanspruchsberechtigte kann lediglich eine anteilmäßige Verteilung der Todes- bzw. Invalidenentschädigung vom Geschädigten oder deren nahen Verwandten verlangen, die der Höhe des Unterhaltsanspruchs entspricht.<sup>40)</sup> Damit soll der Streit über die Natur der Todes- und Invalidenentschädigung beendet und klargestellt werden, dass diese Entschädigung ein Ersatz des Einkommensausfalls ist und kumulativ zum Schmerzensgeld zugesprochen werden kann.<sup>41)</sup> Nach § 9 der „Auslegung zu immateriellen Schäden“ stellt die Todes- und Invalidenentschädigung nämlich Schmerzensgeld für Todes- und Invalidenfälle dar, sodass kein zusätzliches Schmerzensgeld neben einer Todes- und Invalidenentschädigung eingefordert werden kann.

Der Grundsatz des Bereicherungsverbots im Schadenersatzrecht wurde trotz intensiver Diskussionen im Vorfeld nicht kodifiziert. Folglich ist nach wie vor ungeklärt, ob der Geschädigte sowohl von der Versicherung als auch vom Schädiger für denselben Schaden zweimal Schadenersatz verlangen kann. Im Sinne der präventiven Funktion des Deliktsrechts wurde es teilweise nämlich in der Vergangenheit bejaht.<sup>42)</sup> Andererseits entspricht der doppelte Schadenersatz nicht mehr der Ausgleichsfunktion des Deliktsrechts. Diese Frage berührt im Grunde genommen eine Schnittstelle des Versicherungsrechts und des Schadenersatzrechts. Auf Einzelheiten wird hier nicht eingegangen. Allgemein wird in China davon ausgegangen, dass die Schadenersatzforderung des Geschädigten nur bei Vermögensschäden durch eine Legalzession auf die Versicherung übergeht, bei Personenschäden jedoch nicht.<sup>43)</sup>

Als eine der wichtigsten Errungenschaften des Deliktshaftungsgesetzes gilt § 17 DeliktshaftungsG, welcher vorsieht, dass Todesentschädigung in gleicher Höhe beim, durch eine deliktische Handlung verursachten, Tod mehrerer zugesprochen werden kann. Da nach früheren Vorschriften<sup>44)</sup> bei der Berechnung der Todesentschädigung der Einkommensausfall berücksichtigt wurde und ein Einkommensgefälle zwi-

schen Bauern und städtischen Einwohnern besteht, fielen die Beträge der Todesentschädigung an nahe Angehörige der Verstorbenen in ein und demselben Unfall unterschiedlich aus. Dies wurde in der Öffentlichkeit als höchst unbefriedigend dargestellt und soll nun durch § 17 DeliktshaftungsG korrigiert werden. Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass es sich bei § 17 DeliktshaftungsG um eine Kann-Norm handelt, sodass der Richter nach seinem Ermessen über die Anwendbarkeit von § 17 DeliktshaftungsG entscheiden kann.

Bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten kann der Geschädigte anstatt den konkreten Vermögensschaden zu beziffern die Gewinnabschöpfung gem § 20 DeliktshaftungsG verlangen. Diese Art der Schadensberechnung ist im Immaterialgüterrecht, auch in China, bereits gang und gäbe. Nun wird sie durch § 20 DeliktshaftungsG auf die Verletzung von anderen kommerzialisierbaren Persönlichkeitsrechten wie dem Recht am eigenen Bild und Namen erweitert.

Schmerzensgeld wird nun in § 22 DeliktshaftungsG ausdrücklich als zulässig vorgesehen bei schwerwiegender Verletzung von Persönlichkeitsrechten und -interessen (*Renshen Quanyi*)<sup>45)</sup> (einschließlich der Körperverletzungen). Nach § 6 der „Auslegung zu immateriellen Schäden“ kann Schmerzensgeld gefordert werden, wenn ein Gegenstand mit hohem ideellem Wert vernichtet oder beschädigt wird. Ob diese Regelung weiterhin gilt, ist noch ungeklärt. Die Höhe des Schmerzensgelds wird durch den Grad des Verschuldens des Schädigers, die Schwere der Verletzungshandlung und -folge, den vom Schädiger erlangten Vorteil, die Finanzlage des Schädigers sowie den durchschnittlichen Lebensstandard entschieden.<sup>46)</sup> Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist nach § 18 der „Auslegung zu Personenschäden“ weder abtretbar noch vererbbar, es sei denn, dass sich der Ersatzpflichtige schriftlich zur Leistung verpflichtet hat oder Rechtshängigkeit über den Anspruch besteht. Hierzu ist wiederum der Einfluss des deutschen Rechts klar erkennbar.<sup>47)</sup> Nahe Angehörige haben einen eigenen Anspruch auf Schmerzensgeld im Tötungsfall oder wenn das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen verletzt wird.

Anspruchsberechtigte sind zum einen der Geschädigte selbst (§ 3 DeliktshaftungsG) und zum anderen nahe Angehörige beim Todeseintritt des Geschädigten, also gem § 12 AGZ Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder. Diese sind auch gesetzliche Erben nach § 10 Erbschaftsgesetz. →

38) *Shengming Wang* (FN 24), 80 f; *Xiaoming Xi* (FN 7), 118.

39) *Xiaoming Xi* (FN 7), 152; *Abteilung der Legal Affairs Commission (LAC) für das Zivilrecht* (Hrsg.), *Hintergrund und Ansichten bei der Ausarbeitung des Gesetzes über die deliktische Haftung*, 2010, 485; *Youtu Qin/Yuqiao Yan*, *The Determination of the Consequential Loss Caused by Infringement*, *Modern Law Science* 2004 Heft 4, 28 ff.

40) *Xiaoming Xi* (FN 7), 141 f.

41) *Xiaoming Xi* (FN 7), 137 f.

42) *Abteilung der LAC für das Zivilrecht* (FN 39), 483 f.

43) Zum gesamten Fragenkomplex vgl. *Linqing Wang*, *Das Rückgriffsrecht der Versicherung*, *Journal of Law Application* 2010 Heft 5, 49.

44) § 7 der „Auslegung zu immateriellen Schäden“.

45) Der chinesische Begriff „Renshen Quanyi“ umfasst sowohl Persönlichkeitsrechte und -interessen als auch Leben und Gesundheit und wird daher auch mit „Personenrechten und -interessen“ übersetzt.

46) § 10 der „Auslegung zu immateriellen Schäden“.

47) *Deutsch/Ahrens* (FN 26), RN 701.

## 6. Haftungsbefreiung und -minderung

Grundsätzlich stellt nach § 26 DeliktshaftungsG das Mitverschulden (*Guoshi Xiangdi/Hunhe Guocuo*) des Opfers einen Tatbestand der Haftungsminderung dar. Führt der Geschädigte den Schaden durch eigenen Vorsatz herbei, entfällt der Schadenersatzanspruch vollständig (§ 27 DeliktshaftungsG). Im Gegensatz zu §§ 26f DeliktshaftungsG geht § 2 der „Auslegung zu Personenschäden“ differenzierter an diese Problematik heran: So wird ein Mitverschulden des Opfers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schädigers und leichter Fahrlässigkeit des Opfers nicht berücksichtigt, während bei der Gefährdungshaftung die Haftung nach § 2 II der „Auslegung zu Personenschäden“ nur bei grober Fahrlässigkeit des Opfers gemindert werden darf. Mangels eines Konflikts zu §§ 26f DeliktshaftungsG soll § 2 der „Auslegung zu Personenschäden“ in dieser Hinsicht weiterhin gelten.

Höhere Gewalt stellt einen Haftungsbefreiungstatbestand nach § 29 DeliktshaftungsG dar. Freilich muss dafür die höhere Gewalt ausschließlich ursächlich für den Schadenseintritt sein. Ausnahmsweise begründet die höhere Gewalt keinen Haftungsausschluss. Beispiele hierfür sind Haftung der Post für verlorengegangene Post und überwiesene Beträge sowie die Umwelthaftung, bei der verlangt wird, dass der Schaden trotz angemessener Maßnahmen nicht zu verhindern ist.

Die Notwehr ist ein weiterer Haftungsbefreiungstatbestand nach § 30 DeliktshaftungsG, solange die Maßnahmen nicht über das erforderliche Maß hinausgehen. Andernfalls haftet der Verteidiger für den Schaden, der bei angemessenen Maßnahmen hätte vermieden werden können. Für den zur Abwehr eines Notstands verursachten Schaden haftet nicht der Handelnde, sondern derjenige, der die Gefahr gesetzt hat. Falls die Gefahr durch Naturkräfte verursacht wurde, haftet der Handelnde grundsätzlich nicht, kann aber eine nach den Umständen angemessene Kompensation leisten.

Handeln auf eigene Gefahr wurde im Gesetzgebungsprozess vielfach diskutiert, am Ende allerdings nicht im Gesetz aufgenommen. Dies wurde damit begründet, dass dieser Tatbestand grundsätzlich nur in den Mustergesetzen wie Restatement of Torts, DCFR und Principles of European Tort Law und nicht in geltenden Zivilgesetzbüchern geregelt ist.<sup>48)</sup>

## 7. Haftung von Minderjährigen

Das chinesische Zivilrecht kennt den Begriff der Deliktsfähigkeit nicht. Die Deliktsfähigkeit wird bei der Feststellung der Haftung von Minderjährigen überhaupt nicht berücksichtigt. Was die Haftung von Minderjährigen betrifft, haftet der Aufsichtspflichtige nach § 32 DeliktshaftungsG und § 133 AGZ grundsätzlich für den durch einen Minderjährigen verursachten Schaden. Das Verschulden des Minderjährigen spielt daher für die Haftungsbegründung keine Rolle. Die Aufsichtsperson kann sich nicht vollständig durch die Ausübung der erforderlichen Aufsicht exkulpieren, selbst wenn kein Fehlverhalten bei ihr vorliegt, allenfalls kann eine Haftungsminderung verlangt werden.

Bei der Zahlung des Schadenersatzes ist der Billigkeitsgrundsatz maßgebend, welcher sich nach der Ver-

mögenslage des Minderjährigen richtet. Hat der Minderjährige Vermögen, dann wird der Schadenersatz vorrangig aus seinem Vermögen und der Differenzbetrag ergänzend durch den Aufsichtspflichtigen bezahlt. Umstritten ist die Frage, ob der Aufsichtspflichtige für die Differenz einspringen muss, falls es sich bei dem Aufsichtspflichtigen um eine Institution wie das Einwohnerkomitee handelt und das Vermögen des Minderjährigen zur Zahlung des gesamten Schadenersatzes nicht ausreicht. Nach § 133 II AGZ entfällt die Ergänzungspflicht bei institutionellen Aufsichtspflichtigen. Diese Ausnahme wurde damit begründet, dass der Gesetzgeber zur Zeit der Verabschiedung der AGZ staatliches Vermögen von institutionellen Aufsichtspflichtigen besser zu schützen beabsichtigte. § 32 DeliktshaftungsG enthält keine solche Ausnahme. Zu der Frage, ob diese Ausnahme noch gilt, sind die Lehrauffassungen gespalten.<sup>49)</sup>

Im Schrifttum wird der Ursprung des § 133 AGZ auf § 405 des sowjetischen Zivilgesetzbuches von 1922 zurückgeführt.<sup>50)</sup> Die Tatsache, dass § 32 DeliktshaftungsG den Regelungsgedanken von § 133 AGZ beinahe unverändert übernommen hat, liegt wohl darin, dass kein wesentlicher Änderungsbedarf erkannt war. So halten zwei von den drei akademischen Entwürfen zum Deliktshaftungsgesetz an § 133 AGZ fest. In der Lehre hat dieses Thema auch noch nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit erweckt. Die Ablehnung der Deliktsfähigkeit führt dazu, dass die Haftungsverteilung schwierig vorzunehmen ist, wenn zwei Minderjährige einander Schaden zufügen, weil der Faktor der Einsicht in das eigene Sozialverhalten ganz ausgeblendet wird. Als ein Umweg will die Rsp das Verschulden eines Minderjährigen mit dem seiner Aufsichtsperson gleichsetzen,<sup>51)</sup> was aber nicht überzeugt. § 32 DeliktshaftungsG und § 133 AGZ rechtfertigen sich nach der herrschenden Auffassung durch den günstigeren Schutz für die Geschädigten. Die Einführung der Deliktsfähigkeit würde dazu führen, dass der Geschädigte uU für seinen Schaden keinen Ersatz verlangen könne, weil die Deliktsfähigkeit des minderjährigen Schädigers fehlt.<sup>52)</sup>

Bei Volljährigen haftet der Handelnde für den Schaden, der durch seine vorübergehende Bewusstlosigkeit oder den vorübergehenden Verlust der Steuerungsfähigkeit verursacht wird, falls ihn ein Verschulden für die Herbeiführung dieses Zustands trifft. Fehlt ein Verschulden, dann ist eine angemessene Kompensation je nach der Vermögenslage des Handelnden zu leisten (§ 33 I DeliktshaftungsG). Ist die vorübergehende Bewusstlosigkeit oder der vorübergehende Verlust der Steuerungsfähigkeit durch Alkohol- oder Rauschmittelkonsum ausgelöst worden, ist kein Haftungsausschluss bzw. -minderung möglich. Wer sich also in einen Rauschzustand versetzt, handelt bereits schuldhaft.

48) Shengming Wang (FN 24), 131.

49) Nach Shengming Wang (FN 24), 162, sei das Haftungsprivileg für institutionelle Aufsichtspersonen mit § 32 DeliktshaftungsG abgeschafft worden.

50) Zhu Wang, Untersuchung über den Ursprung der Billigkeitshaftung im Deliktsrecht unseres Landes, Journal of Gansu Political Science and Law Institute 2008 Heft 2, 143.

51) Xiaoming Xi (FN 7), 208.

52) Shengming Wang (FN 24), 162.

## 8. Arbeitgeberhaftung

Die Regelungen der Arbeitgeberhaftung (§§ 34 f DeliktshaftungsG) haben die bisherige Rechtslage novelliert. § 34 DeliktshaftungsG sieht die verschuldensunabhängige Haftung des Arbeitgebers für den Schaden vor, den ein Arbeitnehmer bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben angerichtet hat. Dies gilt auch, falls beide Parteien eines Dienstverhältnisses natürliche Personen sind (§ 35 Satz 1 DeliktshaftungsG). Hier wird der Begriff des Arbeitsverhältnisses deshalb nicht verwendet, weil nach der arbeitsrechtlichen Dogmatik zwischen natürlichen Personen kein Arbeitsverhältnis, sondern nur ein Dienstverhältnis begründet werden kann. Im Außenverhältnis haftet der Arbeitnehmer dem Geschädigten gegenüber nicht mehr. § 9 der „Auslegung zu Personenschäden“ geht noch von einer grundsätzlichen verschuldensunabhängigen Haftung des Arbeitgebers und einer gesamtschuldnerischen Haftung im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung des Arbeitnehmers aus. Diese Neuerung entspricht der internationalen Tendenz und steht mit den bestehenden Vorschriften besser in Einklang.<sup>53)</sup> Denn nach § 45 der „Ansichten zum Zivilprozessgesetz“<sup>54)</sup> ist der Arbeitgeber parteifähig in Zivilverfahren über durch den Arbeitnehmer bei, im Arbeitsvertrag vorgesehenem Produktions- und Vertriebstätigkeiten verursachten Schäden. Gleichermaßen ist nur die juristische Person nach § 42 der „Ansichten zum Zivilprozessgesetz“ in Zivilverfahren parteifähig, die wegen Diensthandlungen oder bevollmächtigten Handlungen eines Beschäftigten eingeleitet worden sind. Zum Teil wird aber vertreten, dass die gesamtschuldnerische Haftung einen stärkeren Rechtsschutz des Geschädigten gewähren kann, insb wenn man berücksichtigt, dass die Insolvenzgefahr bei kleinen Betrieben relativ groß ist.<sup>55)</sup>

Die verschuldensunabhängige Haftung des Arbeitgebers gilt ohne weiteres für Handlungen der Organe von juristischen Personen. Bemerkenswerterweise sehen § 43 AGZ (§ 175 „Ansichten zu den AGZ“) und § 8 der „Auslegung zu Personenschäden“ eine verschuldensunabhängige Haftung der juristischen Person für den im Rahmen der Erfüllung der Arbeitsaufgabe verursachten Schaden durch den gesetzlichen Vertreter, den Verantwortlichen sowie durch Mitarbeiter vor. Da der Wortsinn von „Mitarbeiter“ unklar ist und im Schrifttum auf sämtliche Arbeitnehmer ausgedehnt wird, handelt es sich bei beiden Vorschriften nicht um eine Regelung der Organhaftung wie bei § 31 BGB.<sup>56)</sup> Mit anderen Worten unterscheidet das chinesische Recht bei der Arbeitgeberhaftung nicht zwischen Organen und gewöhnlichen Arbeitnehmern in dem Falle, dass der Arbeitgeber eine juristische Person ist. Somit wird die deliktische Haftung juristischer Personen auch über die Arbeitgeberhaftung abgewickelt.

Im Innenverhältnis ist der Regressanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer nicht durch das DeliktshaftungsG geregelt. Anscheinend wollte der Gesetzgeber diese komplizierte Materie der Praxis überlassen.<sup>57)</sup> Grundsätzlich wird die Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer anerkannt.

Im Zeitarbeitsverhältnis haftet grundsätzlich der Arbeitgeber, der Verleiher haftet nur dann, wenn ihn ein

Verschulden trifft (§ 34 II DeliktshaftungsG). Neben der Arbeitgeberhaftung kennt § 13 der „Auslegung zu Personenschäden“ die Haftung des Leistungsempfängers für Handlungen eines freiwilligen Helfers im Gefälligkeitsverhältnis. Nach einem Vorschlag in der Lehre soll dies auch in die Arbeitgeberhaftung integriert werden.<sup>58)</sup> Das DeliktshaftungsG ist dem nicht gefolgt. Die Haftung im Rahmen eines Werkvertrags ist nicht im DeliktshaftungsG geregelt, sondern durch § 10 der „Auslegung zu Personenschäden“. Demnach haftet der Auftragnehmer für den von ihm selbst oder durch ihn verursachten Schaden eines Dritten. Der Auftraggeber haftet entsprechend anteilmäßig, falls ihn bei der Beauftragung, Anweisung oder Auswahl ein Verschulden trifft.

## 9. Haftung aus Verkehrssicherungspflicht

Aus systematischer Sicht wird die Verkehrssicherungspflicht für den Fall benötigt, dass ein Unterlassen ebenfalls eine Haftung begründen kann. Eine Haftung aus Verkehrssicherungspflicht wurde erstmals 2003 durch § 6 der „Auslegung zu Personenschäden“ normiert. § 37 DeliktshaftungsG hat grundsätzlich dieselbe Regelung übernommen und sieht nun eine Verkehrssicherungspflicht für Betreiber von Hotels, Kaufhäusern, Banken, Stadien und Vergnügungstätten sowie Organisatoren von Massenveranstaltungen vor. Im Schrifttum wird argumentiert, dass nicht jeder, sondern nur ein bestimmter Personenkreis in einem konkreten Fall als Begünstigte der Verkehrssicherungspflicht in Frage kämen.<sup>59)</sup> Der Personenkreis ist nach den konkreten Umständen festzustellen. Dies gilt ebenfalls für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht. Zu berücksichtigen sind ua die Besonderheiten der betreffenden Branche, die Umstände der betreffenden Region sowie der Umfang der Veranstaltung, die Natur der unerlaubten Handlung und die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen.<sup>60)</sup> Die Haftung ist in den Fällen besonders schwierig festzustellen, in denen der Schaden unmittelbar durch eine unerlaubte Handlung eines Dritten verursacht wird. Zweifelsfrei haftet der Schädiger für diesen Schaden. Die Feststellung des Anteils der ergänzenden Haftung nach § 37 Satz 2 DeliktshaftungsG könnte aber problematisch sein.

## 10. Haftung der Bildungseinrichtung

Ein viel diskutiertes Thema betrifft die Haftung von Kindergärten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen für die bei den Geschäftsunfähigen bzw beschränkt Geschäftsfähigen während des Aufenthalts (Lernens und Lebens) entstehenden Schäden. Obwohl

53) *Wenjing Jin*, On the Defects and Path to Perfection of the Subject System Pertaining to the Employer's Liabilities in China, Northern Legal Science 2009/4, 9 f.

54) Erlassen und in Kraft gesetzt durch das OVG am 14. 7. 1992.

55) *Minan Zhang*, The Status of Employer's Substituting Liability in China's Would-be Tort Law, China Legal Science 2009 Heft 3, 28 ff.

56) *Xueyue Jiang*, A Legal Person's Tortious Liabilities: In Perspective of the Nature of the Legal Person, Modern Law Science 2007 Heft 2, 72 f.

57) *Shengming Wang* (FN 24), 172 f.

58) *Fei Yin*, Research About Liability System For Volunteer Helpers, Law Science Magazine 2009 Heft 3, 17 f.

59) *Shengming Wang* (FN 24), 201 f.

60) *Shengming Wang* (FN 24), 202.

die Anzahl der Unfälle in Bildungseinrichtungen insgesamt nicht stark zugenommen hat, hat sich die Wahrnehmung dieses Problems dadurch verändert, dass die Mehrheit der Kinder in China nun Einzelkinder sind. Im Vergleich zu § 7 der „Auslegung zu Personenschäden“ führen §§ 38 f DeliktshaftungsG differenzierte Regelungen ein: In Bezug auf den Schaden bei Geschäftsunfähigen ist eine Haftung der Bildungseinrichtungen für vermutetes Verschulden und in Bezug auf Schaden bei beschränkt Geschäftsfähigen eine gewöhnliche Verschuldenshaftung vorgesehen. Ist der Schaden durch einen Dritten, der nicht Personal der Bildungseinrichtung ist, zugefügt worden, haftet dieser Dritte nach § 40 DeliktshaftungsG. Die Bildungseinrichtung übernimmt die ergänzende Haftung, falls sie ein Verschulden trifft. § 40 DeliktshaftungsG regelt vor allem die Fälle, in denen der Schaden durch andere Kinder oder Mitschüler verursacht worden ist. Örtlich ist die Haftung auf in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung stattfindende Verletzungen und zeitlich auf die Regelschulzeit beschränkt. In der Praxis beugen Schulen dem Haftungsrisiko idR durch eine Haftungsversicherung vor.

### 11. Haftung der Internetdiensteanbieter

Von großer praktischer Bedeutung ist § 36 DeliktshaftungsG, welcher die Haftung der Internetdiensteanbieter regelt. Einerseits steht die Anzahl der chinesischen Internetnutzer weltweit an der Spitze, andererseits sind Verletzungen von Immaterialgüterrechten sowie Persönlichkeitsrechten in China verbreitet. Allerdings handelt es sich bei § 36 DeliktshaftungsG lediglich um eine sehr rudimentäre Regelung, die durch die Verordnung zum Schutz des Verbreitungsrechts via Netzwerk<sup>61)</sup> ergänzt wird. Nach § 36 II DeliktshaftungsG hat der Internet-Provider den angeblich rechtsverletzenden Inhalt durch Löschen, Abschirmen oder Abschalten zu entfernen, nachdem er vom Geschädigten darüber informiert wird. Andernfalls haftet der Internet-Provider mit dem Anbieter des Inhalts als Gesamtschuldner für die Vergrößerung des Schadens. Fraglich ist zB, ob der Internet-Provider erst dann handeln muss, wenn die Meldung der Rechtsverletzungen ausreichend belegt ist. In Bezug auf Urheberrechtsverletzungen ist eine solche Beweispflicht bereits in der erwähnten Verordnung vorgesehen.

## C. Besondere Haftungstatbestände

### 1. Produkthaftung

Kapitel fünf, §§ 41–47 DeliktshaftungsG, widmet sich der Produkthaftung. Dieses Rechtsgebiet ist ursprünglich durch §§ 41–46 Produktqualitätsgesetz<sup>62)</sup> und § 122 AGZ geregelt, welche nach wie vor in Kraft bleiben. Grundsätzlich hat das DeliktshaftungsG die bestehenden Vorschriften in vereinfachter Form übernommen und führt darüber hinaus zwei Neuerungen ein. Erstens ist der Hersteller bzw Verkäufer zur Abgabe von Warnungen und zum Rückruf verpflichtet, falls ein Produktfehler erst nach dem Inverkehrbringen aufgedeckt worden ist. Zweitens ist dem Geschädigten ein Anspruch auf Strafschadenersatz eingeräumt worden für den Fall, dass der Hersteller bzw Verkäufer trotz

Kenntnis über den Produktfehler die Herstellung bzw den Verkauf fortsetzt und dies zum Tod oder zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden des Geschädigten geführt hat.

Der Strafschadenersatz stellt kein neues Terrain im chinesischen Recht dar. Im Gesetz zum Schutz von Verbraucherinteressen und im Lebensmittelsicherheitsgesetz ist ein Anspruch auf Strafschadenersatz in Bezug auf betrügerisches Verhalten des Herstellers/Verkäufers bereits vorgesehen. Dieser Anspruch wird nicht selten geltend gemacht, was auch zur Kontroverse geführt hat.<sup>63)</sup> Trotzdem sind die Lehrmeinungen zum Strafschadenersatz in China nach wie vor gespalten. In beiden Lagern finden sich gewichtige Vertreter. Strafschadenersatz wird abgelehnt, weil Schadenersatz aus zivildogmatischer Sicht dem wirtschaftlichen Ausgleich des widerrechtlich zugefügten Schadens dienen soll und nicht der Sanktion der Zufügung des Schadens. Die Einführung des Strafschadenersatzes wurde mit der Präventions- und Sanktionsfunktion des Haftungsrechts insbesondere gegen Massenhaftungsfälle begründet.<sup>64)</sup> Auch beim Rückruf handelt es sich um keine neue Rechtsfigur. Für Kfz besteht eine Rückrufpflicht bei Produktfehlern bereits seit 2004. Das DeliktshaftungsG hat lediglich diese Pflicht auf sämtliche Produkte ausgedehnt. Eine entsprechende Verordnung über den Rückruf von mangelhaften Produkten befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren.

Obwohl die Produkthaftung erstmalig durch das Produktqualitätsgesetz in Anlehnung an die EG-Richtlinie 1985/374 und das amerikanische Recht in China eingeführt wurde, ist die chinesische Regelung doch anders. Nach wie vor haften Hersteller und Verkäufer als unechte Gesamtschuldner für fehlerhafte Produkte. Der Schadenersatzanspruch beschränkt sich nicht auf Körperschäden, sondern umfasst ebenfalls Sachschäden, unabhängig davon, ob das Produkt für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist. Auch entgangener Gewinn und Schmerzensgeld können im Rahmen der Produkthaftung geltend gemacht werden. Allerdings greift die Produkthaftung bei der Sachbeschädigung gem § 41 Produktqualitätsgesetz nur dann ein, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird. Diese Einschränkung entfällt bei § 41 DeliktshaftungsG, sodass sich nun die Frage nach dem Umfang der Produkthaftung stellt. Aus der Gesetzgebungsgeschichte ist nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber hierzu Änderungen beabsichtigte. Daher ist davon auszugehen, dass der Umfang der Produkthaftung bei einer Sachbeschädigung gleich bleibt.<sup>65)</sup>

Anders als im Produktqualitätsgesetz wird der entscheidende Begriff des Produkts und des Fehlers nicht definiert und der Haftungsausschluss nicht geregelt. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die Regelungen des Produktqualitätsgesetzes weiterhin gelten, obwohl die bestehenden Vorschriften nicht unproblematisch

61) Vom Staatsrat am 18. 5. 2006 erlassen und am 1. 7. 2006 in Kraft gesetzt.

62) Erlassen durch den Ständigen Ausschuss des NVK am 22. 2. 1993, in Kraft gesetzt am 1. 9. 1993 und zuletzt geändert am 8. 7. 2000.

63) *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas (2009) § 10 RN 74.

64) *Xiaoming Xi* (FN 7), 341.

65) *AM Shengming Wang* (FN 24), 226.

tisch sind. Nach § 46 Produktqualitätsgesetz ist ein Produkt fehlerhaft, wenn von dem Produkt entweder eine unangemessene Gefahr ausgeht oder das Produkt staatlichen oder branchenspezifischen Standards nicht entspricht. Dies soll nach hM nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Einhaltung der anwendbaren Standards die Existenz eines Produktfehlers ausschließt, denn häufig sind solche Standards entweder schnell überholt oder wegen des Einflusses der an der Ausarbeitung beteiligten Unternehmen nicht objektiv.<sup>66)</sup> Auf die Streitfragen wie die Definition des Herstellers und die Haftung für Teilprodukte geht das DeliktshaftungsG nicht ein.

Der Schadenersatzanspruch aus der Produkthaftung verjährt nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen; der Anspruch erlischt spätestens zehn Jahre nach dem erstmaligen Inverkehrbringen des Produkts an Verbraucher (§ 45 Produktqualitätsgesetz).

## 2. Kfz-Unfallhaftung

Fälle der Kfz-Unfallhaftung machen in den letzten Jahren etwa ein Viertel bis die Hälfte sämtlicher gerichtlich entschiedener Deliktsfälle aus und stehen somit an der Spitze aller Deliktsfälle. Dahinter steckt ein äußerst schnell wachsender Automarkt in China. Als Grundnorm zur Kfz-Unfallhaftung verweist § 48 DeliktshaftungsG zunächst auf das Straßenverkehrssicherheitsgesetz (StraßenverkehrssicherheitsG). Konkret ist damit § 76 StraßenverkehrssicherheitsG gemeint. Danach übernimmt die Versicherung innerhalb der Obergrenze der Zwangshaftpflichtversicherung die Schadenersatzhaftung.<sup>67)</sup> Für den über die Deckungssumme hinausgehenden Teil der Haftung wird zwischen zwei Konstellationen differenziert, nämlich Unfälle zwischen zwei Kraftfahrzeugen und Unfälle zwischen Kraftfahrzeugen und sonstigen Verkehrsteilnehmern. Im ersten Fall wird die Haftung der Beteiligten nach deren jeweiligem Verschulden verteilt. Im zweiten Fall haftet grundsätzlich die zum Kfz gehörende Partei; die Haftung wird reduziert, falls nachgewiesen wird, dass den sonstigen Verkehrsteilnehmer ein Verschulden für den Schaden trifft. Trifft die zum Kfz gehörende Partei keinerlei Verschulden, ist deren Haftung auf 10% der Schadenssumme gedeckelt. Die Haftung der Versicherung iSd § 76 StraßenverkehrssicherheitsG ist eine gesetzliche Haftung, sodass der Geschädigte für seinen Schadenersatzanspruch die Versicherung unmittelbar in Anspruch nehmen kann.<sup>68)</sup> Was die Terminologie betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass das chinesische Recht zur Bezeichnung der Ersatzpflichtigen nicht den Begriff des Halters verwendet, sondern den der „zum Kfz gehörenden Partei“.

Dadurch, dass die Haftung der Versicherung eine gesetzliche ist, haften die Versicherungen der beteiligten Kfz innerhalb der Deckungssumme nicht anteilig nach dem jeweiligen Verschulden des Versicherten, sondern gleichmäßig, falls ein Schaden durch zwei oder mehrere Kfz verursacht wird.<sup>69)</sup> Beim Verkauf eines Kfz, wenn der Eigentumsübergang noch nicht eingetragen ist, aber die Übergabe bereits erfolgte, bleibt die Haftung der Versicherung innerhalb der Deckungssumme

gleich, wie unten noch auszuführen ist. Die Haftung der Versicherung ist nämlich mit dem Fahrzeug verbunden und nicht mit dem Versicherten.<sup>70)</sup> Am 1. 7. 2006 wurde die Zwangshaftpflichtversicherung für Kfz mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Zwangshaftpflichtversicherung für Kfz in China eingeführt.

Im Schrifttum wird vertreten, dass die Haftungsreduzierung bzw Exkulpation nur dann in Frage käme, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten des sonstigen Verkehrsteilnehmers von der zum Kfz gehörenden Partei nachgewiesen wird.<sup>71)</sup> Außerdem wird das Mitverschulden des sonstigen Verkehrsteilnehmers nur für den über die Haftungsobergrenze hinausgehenden Teil berücksichtigt. Innerhalb der Haftungsobergrenze spielt das Mitverschulden des sonstigen Verkehrsteilnehmers keine Rolle.

Die §§ 49–53 DeliktshaftungsG enthalten abweichende Regelungen zu der Grundregel. Im Falle einer Miete und Leihe übernimmt die Versicherung gem § 49 DeliktshaftungsG die Schadenersatzhaftung nur dann, wenn den tatsächlichen Benutzer ein Verschulden trifft. § 49 DeliktshaftungsG wird im Schrifttum zT allerdings dahingehend ausgelegt, dass die Versicherung innerhalb der Deckungssumme immer haften muss, unabhängig davon, ob ein Fehlverhalten beim faktischen Benutzer vorliegt.<sup>72)</sup> Für den über die Haftungsobergrenze hinausgehenden Schaden haftet der tatsächliche Benutzer, der Eigentümer haftet entsprechend, wenn ihn für den Eintritt des Schadens ein Verschulden trifft. Es ist allerdings noch ungeklärt, was mit der „entsprechenden Haftung des Eigentümers“ gemeint ist bzw ob es sich um eine ergänzende Haftung handelt. Dies ist zu bejahen, da sich der Geschädigte nicht durch kumulative Schadenersatzzahlung über den Umfang des erlittenen Schadens hinaus bereichern soll. Auszuschließen ist jedenfalls eine gesamtschuldnerische Haftung. Das Verschulden des Eigentümers ist zu bejahen, wenn er die Fahrtüchtigkeit des tatsächlichen Benutzers nicht angemessen geprüft hat, oder wenn er die Zwangshaftpflichtversicherung nicht abgeschlossen hat oder das Fahrzeug nicht in ordentlichem Zustand erhalten hat.<sup>73)</sup>

Wird ein Kfz veräußert und dem neuen Erwerber übergeben, aber der Eigentumsübergang noch nicht eingetragen, übernimmt die Versicherung nach § 50 DeliktshaftungsG innerhalb der Deckungssumme die Haftung, falls ein Fehlverhalten auf der Seite des Kfz vorliegt. Der Erwerber haftet für den Differenzbetrag zwischen dem Schaden und der Deckungssumme. Nach § 24 Sachenrechtsgesetz ist die Eintragung ins Fahr-

66) Xiaoming Xi (FN 7), 302.

67) Nach Bestimmungen der Versicherungsaufsichtsbehörde liegt die Obergrenze des Schadenersatzes für einen Todes- und Invalidenfall bei RMB 110.000,- (1 = 8.96 RMB), die für medizinische Behandlungskosten bei RMB 10.000,- und die für Sachschaden bei RMB 2.000,-, falls die Seite des Kraftfahrzeugs ein Verschulden trifft. Falls die Seite des Kraftfahrzeugs kein Verschulden trifft, liegt die Obergrenze jeweils für einen Todes- und Invalidenfall bei RMB 11.000,-, die für medizinische Behandlungskosten bei RMB 1.000 und die für Sachschaden bei RMB 200,-.

68) Xiaoming Xi (FN 7), 349.

69) Xiaoming Xi (FN 7), 353.

70) Xiaoming Xi (FN 7), 354.

71) Xiaoming Xi (FN 7), 350 f.

72) Xiaoming Xi (FN 7), 361.

73) Xiaoming Xi (FN 7), 362.

zeugregister keine zwingende Voraussetzung für den Eigentumsübergang beim Kfz, sondern führt nur die Drittwirkung herbei. Das heißt, mit der Übergabe ist der Erwerber bereits Eigentümer des Kfz geworden, aber er kann sein Eigentum einem gutgläubigen Dritten nicht entgegenhalten. Da der Geschädigte keinerlei dingliches Interesse an dem Kfz hat, ist er nicht als ein gutgläubiger Dritter zu betrachten, sodass ihm gegenüber der Erwerber der materiell-rechtliche Eigentümer ist, selbst wenn im Register eine andere Person als Eigentümer eingetragen ist. § 50 DeliktshaftungsG bestätigt eine frühere Replik des Obersten Volksgerichts, wonach der ursprüngliche Eigentümer nach der Übergabe nicht mehr für danach entstehende Schadensfälle haftet.

§ 51 DeliktshaftungsG regelt die Haftung für den durch Kraftfahrzeuge, die aus verschrottungsreifen Kraftfahrzeugen zusammengesetzt wurden, entstandenen Schaden. Bei der Herstellung bzw dem Verkauf solcher Kraftfahrzeuge handelt es sich um eine in China verbreitete, illegale Praxis. Für durch solche Fahrzeuge verursachte Schäden haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Ob ein Kfz bereits verschrottungsreif ist, wird nach den geltenden Bestimmungen über das Verschrotten von Autos, Motorrädern sowie Agrartransportfahrzeugen beurteilt.

Verursacht ein gestohlenen, geraubtes oder mit Gewalt entrisenes Kraftfahrzeug einen Schaden, haftet der Dieb, der Räuber oder der Entreisende nach § 52 DeliktshaftungsG. Die Versicherung ist allerdings nach § 22 der „Verordnung der Zwangshaftpflichtversicherung“ innerhalb der Deckungssumme verpflichtet, die medizinischen Rettungskosten auszuliegen und darf Ersatz der Auslagen vom Schädiger verlangen.

Im Falle, dass der Fahrer nach einem Unfall Fahrerflucht ergreift, übernimmt die Versicherung innerhalb der Deckungssumme die Haftung nach § 53 DeliktshaftungsG; falls das Fahrzeug nicht durch die Zwangshaftpflichtversicherung erfasst ist, werden die medizinischen Rettungskosten bzw Bestattungskosten durch den Sozialhilfefonds für Verkehrsunfälle ausgelegt. Der Sozialhilfefonds hat einen Regressanspruch gegen den Schädiger.

### 3. Haftung für medizinische Fehlbehandlung

Die Haftung für medizinische Fehlbehandlung stellt eines der umstrittenen Themen bei der Kodifikation des Deliktsrechts in China dar. Zwischen Patienten und Ärzten herrscht in China seit langem ein stark angespanntes Verhältnis. Einerseits mussten Patienten hohe prozessuale Hindernisse überwinden, um Ärzte für ihre Kunstfehler in Anspruch zu nehmen. Andererseits sind Ärzte nicht selten Drohungen mit körperlicher Gewalt durch die Familien und Verwandten der Patienten ausgesetzt, wenn der Ausgang der Behandlung aus deren Sicht nicht befriedigend ist. Diese Interessengegensätze sind gewissermaßen eine Folge der weitgehenden Kommerzialisierung des Gesundheitswesens in China und werden durch populistische Berichterstattung noch angeheizt.

§ 54 DeliktshaftungsG legt zunächst fest, dass die Haftung für medizinische Fehlbehandlung eine Verschuldenshaftung darstellt und die medizinische Insti-

tution auf Schadenersatz haftet, falls sie oder ihr medizinisches Personal bei der Behandlung ein Verschulden trifft. Dadurch wird die Haftung der Krankenhäuser und Ärzte im Vergleich zu der früheren Haftung des vermuteten Verschuldens erleichtert. Nach § 4 I Nr 8 der „Einige Bestimmungen über Beweise in Zivilverfahren“ wird die Beweislast zweifach umgekehrt: Die medizinische Einrichtung muss nachweisen, dass weder Kausalität zwischen der Behandlung und dem Schaden noch eine Fehlbehandlung besteht. Als Reaktion auf die Missbrauchsgefahr wurden konservative Behandlungsmethoden und exzessive Untersuchungen von Ärzten bevorzugt, bisweilen wurden Behandlungen auch verweigert. Nur vor diesem Hintergrund sind die §§ 63, 64 DeliktshaftungsG nachvollziehbar. § 63 verbietet unnötige Untersuchungen und § 64 verbietet eine Störung der Ordnung der medizinischen Einrichtung und der normalen Arbeit und des normalen Lebens der Ärzte durch Patienten. Denn rein rechtlich gesehen sind diese Regelungen so selbstverständlich, dass sie nicht hätten ins Gesetz aufgenommen werden müssen. Damit der Patient der Beweislast nachkommen kann, wird ihm ein Anspruch auf Einsichtnahme und Vervielfältigung seiner Akten gegen die medizinische Einrichtung eingeräumt.

Nach § 54 DeliktshaftungsG ist der Anspruchsgegner des Geschädigten immer die betroffene medizinische Einrichtung. Dies entspricht auch dem in § 34 DeliktshaftungsG aufgestellten Grundsatz der Arbeitgeberhaftung, da Ärzte im Regelfall mit medizinischen Einrichtungen im Arbeitsverhältnis stehen. Dasselbe soll auch für den Rückgriff der medizinischen Einrichtung gegen schuldhaft handelnde Ärzte gelten.

Für die Frage ob ein Fehlverhalten des medizinischen Personals vorliegt, wird nach § 57 DeliktshaftungsG auf das Behandlungsniveau im Zeitpunkt der Behandlung abgestellt. In der Literatur wird vertreten, dass bei der Feststellung des Behandlungsniveaus das örtliche Gefälle zwischen Land und Stadt sowie zwischen Spezialisten und Generalisten berücksichtigt werden soll.<sup>74</sup> Die Verschuldensvermutung greift in folgenden Fällen gem § 58 DeliktshaftungsG ein: (1) Verstoß gegen Gesetze, Verwaltungsverordnungen, Satzungen sowie andere einschlägige Bestimmungen, (2) Verstecken oder Verweigerung der Vorlage der mit der Streitigkeit im Zusammenhang stehenden Patientenakten, (3) Fälschen, Abändern oder Vernichten von Patientenakten.

§ 55 DeliktshaftungsG regelt die Haftung für den Schaden in Fällen, in denen eine wirksame Einwilligung vom Patienten fehlt. Danach muss das medizinische Personal bei der Behandlung den Patienten über Umstände der Krankheit sowie medizinische Behandlungsmaßnahmen aufklären und bei Operationen, speziellen Untersuchungen und Behandlungen die Behandlungsrisiken und Alternativbehandlungen erklären und eine schriftliche Zustimmung des Patienten einholen. Ausnahmsweise darf ein naher Verwandter des Patienten als sein Vertreter eine informierte Einwilligung erteilen, falls es ungeeignet ist, den Patienten über die Risiken zu

74) Xiaoming Xi (FN 7), 409 f.

informieren, zB weil sich die Gesundheit wegen der negativen Nachricht verschlechtern wird. Im Notfall, etwa zur Rettung lebensgefährdeter Patienten, entfällt die Pflicht, die Zustimmung vom Patienten oder dessen nahen Verwandten einzuholen, falls dies unmöglich ist. Diese Unmöglichkeit umfasst auch den Fall, in dem der nahe Verwandte die Zustimmung verweigert, die Verweigerung allerdings objektiv nicht zu rechtfertigen ist.<sup>75)</sup> Mit der Bewilligung des Verantwortlichen oder bevollmächtigten Verantwortlichen der medizinischen Einrichtung, wie zB dem Chefarzt einer Abteilung, dürfen entsprechende Behandlungsmaßnahmen ergriffen werden. Die entscheidende Frage bei § 55 DeliktshaftungsG ist die, ob die Verletzung der Aufklärungspflicht selbst einen Schadenersatzanspruch begründen kann oder ein Behandlungsfehler hinzutreten muss. In der Literatur und Rsp scheint ein immaterieller Schaden als Folge eines nicht wirksam eingewilligten medizinischen Eingriffs, der allein stehend keinen Behandlungsfehler darstellt, bereits für den Schadenersatzanspruch auszureichen.<sup>76)</sup>

Nach § 59 DeliktshaftungsG haftet eine medizinische Einrichtung für Produktfehler eines Medikaments, Desinfektionspräparats, medizinischen Geräts und mangelhafter Blutprodukte wie ein Verkäufer bei der Produkthaftung. Dementsprechend kann der Geschädigte stets die medizinische Einrichtung in Anspruch nehmen, selbst wenn diese für den Produktfehler kein Verschulden trifft.

§ 60 DeliktshaftungsG regelt die Ausschlussstatbestände der Haftung. Diese umfassen die Verweigerung der Kooperation durch den Patienten oder dessen nahen Angehörige bei der Behandlung, die Erfüllung der angemessenen Behandlungspflicht bei der Rettung lebensgefährdeter Patienten sowie den Fall, dass die Krankheit nach dem medizinischen Behandlungsniveau im Zeitpunkt der Behandlung schwer heilbar war.

#### 4. Umwelthaftung

Im DeliktshaftungsG macht die Umwelthaftung ein eigenes Kapitel aus, obwohl das Kapitel aus lediglich vier einfach formulierten Vorschriften besteht. Damit soll die Wichtigkeit dieses Themas zum Ausdruck gebracht werden. Berichten zufolge sollen jährlich etwa 1.000 Fälle der Umwelthaftung landesweit gerichtlich verhandelt werden. Bei der Umwelthaftung handelt es sich um eine Art der Gefährdungshaftung. Nach § 65 DeliktshaftungsG muss der Umweltverschmutzer auch für den durch bestimmungsgemäßen Betrieb verursachten Schaden haften. Dadurch sollen sowohl die Schäden der Individualrechtsgüter als auch die Umweltschäden erfasst werden.<sup>77)</sup> § 66 DeliktshaftungsG führt eine Kausalitätsvermutung zwischen der Umwelteinwirkung und dem Schaden ein. Ob diese Vermutungswirkung irgendeiner Einschränkung ausgesetzt ist, wird nicht ausdrücklich genannt. Im Falle, dass ein Schaden durch die Addition von Umwelteinwirkungen von mehreren Umweltverschmutzern entsteht, haftet jeder gem § 67 DeliktshaftungsG nach der Art und Menge seiner jeweiligen Emissionen. Die kumulative Kausalität nach § 11 DeliktshaftungsG bleibt wohl unberührt. Wurde der Schaden durch ein schuldhaftes Verhalten eines Dritten verursacht, darf der Geschä-

digte auch den Umweltverschmutzer in Anspruch nehmen (§ 68 DeliktshaftungsG). Hierbei handelt es sich um eine unechte gesamtschuldnerische Haftung.

Freilich sind diese Regelungen unzureichend, um die komplizierte Materie der Umwelthaftung umfassend zu regeln. So finden sich zahlreiche einschlägige Vorschriften in den umweltrechtlichen Einzelgesetzen wie dem Umweltschutzgesetz, dem Ozeanschutzgesetz, dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wasserverschmutzung, dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Luftverschmutzung und dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von radioaktiven Verschmutzungen. Haftungsbefreiung und -minderung sind beispielsweise außer im DeliktshaftungsG auch in den Einzelgesetzen geregelt. Welche Vorschriften gelten, muss nach der Normenhierarchie sowie dem konkreten Wortlaut geprüft werden.<sup>78)</sup>

#### 5. Gefährdungshaftung

Das neunte Kapitel des DeliktshaftungsG regelt die Gefährdungshaftung. § 69 DeliktshaftungsG enthält eine Generalklausel der Gefährdungshaftung. Anschließend sind die einzelnen Haftungstatbestände, die nicht bereits in anderen Kapiteln geregelt sind, wie die Tierhaftung, die Umwelthaftung sowie die Produkthaftung, aufgelistet. Diese umfassen die Haftung für Zivilduklearanlagen (§ 70), die Haftung für Zivillflugzeuge (§ 71), die Haftung für den Besitz und die Benutzung von leicht brennbaren, explosiven, hochgiftigen sowie radioaktiven Stoffen (§ 72), die Haftung für Tätigkeiten in großer Höhe, unter hoher elektrischer Spannung, unterirdische Grabungsarbeiten oder Hochgeschwindigkeitsschienenfahrzeuge (§ 73), die Haftung für verlorengegangene bzw weggeworfene hoch gefährliche Gegenstände (§ 74), die Haftung für hoch gefährliche Gegenstände in illegalem Besitz (§ 75) sowie die Haftung für den unbefugten Zutritt in eine hoch gefährliche Zone oder Lagerungszone von hoch gefährlichen Gegenständen (§ 76). Die Haftungsbefreiung bzw -minderung sind je nach Art der gefährlichen Tätigkeit unterschiedlich geregelt. So ist „Krieg“ als Haftungsausschlussgrund einzig auf Schäden aus der Anwendung von Kernenergie anwendbar, während „Vorsatz des Geschädigten“ für §§ 70–73 und „höhere Gewalt“ für §§ 72f gelten. Bei §§ 75 und 76 sind Haftungsausschluss oder -minderung möglich, wenn der Betreiber der Anlage Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat oder Warnpflichten nachgekommen ist. Die Gefährdungshaftung ist zudem in einigen Fällen mit einer gesetzlichen Höchsthaftungsgrenze gekoppelt.

Die hM geht davon aus, dass die Gefährdungshaftung nur durch Spezialgesetze eingeführt werden darf und eine analoge Anwendung der Gefährdungshaftung durch die Rechtsprechung auf nicht explizit aufgelistete Tatbestände unzulässig ist. Hinzu kommt, dass der zentrale Begriff „hoch gefährlich“ im § 69 DeliktshaftungsG nicht definiert ist. Eine unmittelbare Anwendung der Generalklausel wird dadurch erschwert. So

75) Xiaoming Xi (FN 7), 404 f.

76) Xiaoming Xi (FN 7), 399; Abteilung der LAC für das Zivilrecht (FN 39), 766 f.

77) Xiaoming Xi (FN 7), 457.

78) Xiaoming Xi (FN 7), 409 f.

droht die Bedeutung der Generalklausel praktisch ausgehöhlt zu werden.

## 6. Tierhalterhaftung

Kapitel zehn des DeliktshaftungsG widmet sich der Tierhalterhaftung. Dieses Thema erlangt seine Aktualität dadurch, dass die Anzahl der Haustiere Berichten zufolge jährlich um 20% zunimmt.<sup>79)</sup> 2008 gab es bereits etwa 100 Mio Hunde in China. Allein in Beijing wurden eine Mio herrenlose Hunde und Katzen gezählt. Zahlreiche Städte und Provinzen haben lokale Bestimmungen über die Haltung von Hunden erlassen. Die Anzahl der Verletzungsfälle in Städten wie Beijing und Shanghai unter Beteiligung von Tieren überschreitet 100.000 im Jahr.<sup>80)</sup> Ebenfalls sind Fälle der Verletzungen durch im Zoo gehaltene Tiere nicht selten.

Tiere werden zum Zwecke der Zurechnung im DeliktshaftungsG in drei Kategorien eingeteilt: gezüchtete normale Tiere, gefährliche Tiere, deren Züchtung verboten ist und Tiere im Zoo. Bei gezüchteten normalen Tieren sind Haftungsausschluss bzw. -minderung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten möglich (§ 78). Bei gefährlichen Tieren besteht kein Ausschluss- oder Minderungstatbestand (§ 80). Der Halter haftet, selbst wenn der Geschädigte vorsätzlich gehandelt hat. Bei Tieren im Zoo ist eine Verschuldenshaftung vorgesehen (§ 81). Der Zoo haftet nicht, wenn er die Verwaltungspflicht vollständig erfüllt hat.

Auf den ersten Blick erscheint § 79 DeliktshaftungsG, der vorschreibt, dass der Halter/Verwalter für den Schaden haftet, der durch Tiere wegen des Verschuldens, gesetzlich vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, verursacht wird, schwierig einzuordnen. Diese Regelung ist als eine Verschuldensvermutung zu verstehen. Hält sich der Tierhalter nicht an gesetzliche Sicherheitsvorschriften, liegt ein Verschulden des Tierhalters vor. Im Schrifttum wird dieses Verschulden zT als Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit angesehen, sodass der Tierhalter in den Fällen des § 79 DeliktshaftungsG unabhängig vom Mitverschulden des Opfers immer haften muss.<sup>81)</sup> Andererseits ist nicht jeder Verstoß gegen die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften automatisch mit Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit gleichzusetzen. Vielmehr soll mE die Schwere des Gesetzesverstößes des Tierhalters berücksichtigt werden.

Nach § 82 DeliktshaftungsG haftet der ursprüngliche Halter oder Verwalter für den durch entlaufene oder ausgesetzte Tiere verursachten Schaden. Der Zurechnungsgrundsatz in Bezug auf die drei Kategorien von Tieren bleibt dabei unberührt. Ist ein durch Tiere verursachter Schaden auf ein schuldhaftes Fehlverhalten eines Dritten zurückzuführen, kann der Geschädigte gem § 83 DeliktshaftungsG für die Haftung sowohl den Dritten als auch den Halter/Verwalter in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf Ausgleich des Halters/Verwalters gegen den Dritten ist vorgesehen.

Problematisch bei der Tierhalterhaftung ist zum einen, dass der Begriff des Halters bzw. des Verwalters nicht definiert ist, und zum anderen, dass aus der Aneinanderreihung des Halters bzw. des Verwalters als Ersatzpflichtige nicht eindeutig hervorgeht, ob die beiden

immer als Gesamtschuldner haften oder nur alternativ in Anspruch genommen werden dürfen.

## 7. Sachhalterhaftung

In Kapitel elf wird die Sachhalterhaftung ausführlich geregelt. Grundsätzlich werden darin nur die bestehenden Regelungen in den AGZ und der „Auslegung zu Personenschäden“ konsolidiert. Die Sachhalterhaftung ist als Haftung für vermutetes Verschulden ausgestaltet, obwohl dies bei §§ 86 und 89 DeliktshaftungsG vom Wortlaut her nicht klar erkennbar ist. Deshalb wird auch die Auffassung vertreten, dass es sich dabei um eine verschuldensunabhängige Haftung handelt. Neu eingeführt ist der umstrittene § 87 DeliktshaftungsG, wonach sämtliche Nutzer eines Bauwerks für den durch abgeworfene oder heruntergefallene Gegenstände aus einem Bauwerk verursachten Schaden dem Geschädigten anteilmäßig einen Ausgleich zu zahlen haben, falls der konkrete Schädiger schwierig zu ermitteln ist. Ausgenommen sind nur solche Nutzer, die nachweisen können, dass sie nicht die Verletzer sind. § 87 DeliktshaftungsG beruht auf einigen ebenfalls umstrittenen Urteilen, in denen ein solcher Schadenersatzanspruch gegen sämtliche Eigentümer/Mieter anerkannt wurde. Bereits diese früheren Urteile wurde dahingehend kritisiert, dass sie ungerecht für Wohnungseigentümer sind, die im Ergebnis für die Handlungen ihrer Nachbarn haften, obwohl sie diese weder beaufsichtigen noch kontrollieren können.<sup>82)</sup> Es gibt im Deliktsrecht auch eine Reihe von anderen Fällen, in denen der konkrete Schädiger nicht feststellbar ist, gleichwohl ist nicht deswegen vorgesehen, dass ein bestimmter Kreis von sämtlichen in Frage kommenden Personen haften muss.

Anders als in § 126 AGZ wurde die Gebäudehaftung in Fällen des Einsturzes und des Ablösens von Bauteilen im DeliktshaftungsG in zwei Regelungen aufgespalten. Beim Einsturz eines Bauwerks oder dessen Anlage haften der Bauherr und der Bauunternehmer als Gesamtschuldner für den dadurch verursachten Schaden (§ 85). Beim Ablösen von Teilen eines Bauwerks oder der an diesem angebrachten oder daran hängenden Gegenständen haftet der Eigentümer, der Verwalter oder der Benutzer für den dadurch verursachten Schaden (§ 86). Dadurch, dass der vorgesehene Ersatzpflichtige immer zunächst haften muss, selbst wenn der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, handelt es sich bei der Haftung nach §§ 85 f DeliktshaftungsG um eine unechte gesamtschuldnerische Haftung. Bei § 85 DeliktshaftungsG ist allerdings fraglich, ob die Haftung des Eigentümers, Verwalters oder des Benutzers von gesamtschuldnerischer Natur ist.

Weitere Tatbestände der Sachhalterhaftung umfassen die Haftung für den Einsturz von gestapelten Gegenständen (§ 88), die Haftung für auf öffentlichen Straßen gelagerte, abgekippte sowie verlorene/verstreute Gegenstände (§ 89) und die Haftung für umgestürzte Bäume (§ 90), die Haftung für das Verschulden, Warnhinweise aufzustellen bzw. Sicherheitsmaßnahmen

79) Abteilung der LAC für das Zivilrecht (FN 39), 953 ff.

80) Abteilung der LAC für das Zivilrecht (FN 39), 953 ff.

81) Xiaoming Xi (FN 7), 534.

82) Einzelheiten Xiaoming Xi (FN 7), 576 ff.

men zu ergreifen bei Grabarbeiten oder unterirdischen Bauarbeiten auf öffentlichen Räumlichkeiten oder Straßen (§ 91) und die Haftung für unterirdische Anlagen wie Gullys (§ 92).

## 8. Bewertung

Das Gesetz wurde primär mit dem Ziel verabschiedet, um die summenmäßig am bedeutendsten Deliktsfälle in der Gegenwart wie die Kfz-Unfallhaftung, Produkthaftung und Medizinhaftung zu regeln und die durch die Rsp entwickelten Regeln zum Inhalt eines formellen Gesetzes zu machen. Die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung des Deliktsrechts steht nicht im Vordergrund. Ganz im Gegenteil wird auf Auseinandersetzungen mit grundlegenden Begriffen des Deliktsrechts und dogmatischen Streitfragen verzichtet. Es ist insofern aber nichts Ungewöhnliches für chinesische Gesetze, den Maßstab für gelungene Gesetze nicht in dessen wissenschaftlicher Gründlichkeit und Systematik zu suchen, sondern vielmehr darin, ob pragmatische, leicht handzuhabende Regeln Richtern zur Verfügung gestellt werden.

Das Gesetz ist durch eine klare Wertung der Empathie mit Geschädigten geprägt.<sup>83)</sup> So wurden die zwei Sonderformen der Haftung – ergänzende Haftung und unechte gesamtschuldnerische Haftung – bei einer Reihe von Tatbeständen kodifiziert. Bei der Alternativauswahl hat sich der Gesetzgeber für eine gesamtschuldnerische Haftung entschieden und die Anteilschaftung abgelehnt. Im Falle der durch von einem Gebäude abgeworfene Gegenstände verursachten Schäden wird eine Haftung sämtlicher Wohnungseigentümer anerkannt. Diese Wertung rechtfertigt sich nicht unbe-

dingt durch das Gerechtigkeitsempfinden der chinesischen Gesellschaft. Gerade im letztgenannten Fall ergab sich starker Widerstand in der öffentlichen Meinung gegen die neu aufgestellte Regel. Vielmehr ist die Begünstigung der Geschädigten auf Kosten der Billigkeit deswegen erforderlich, weil in China sowohl ein funktionierendes und flächendeckendes Sozialversicherungsnetz als auch das Bewusstsein, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, noch fehlen. Deshalb spielt die Vermögenslage bei der Feststellung der Ersatzpflicht eine Rolle. Ob das Gesetz die sozialen Spannungen, die als Folge des Übergangs der Gesellschaft in eine Marktwirtschaft eingetreten sind und durch das Gesetz wie bei der Medizinhaftung und Haftung der Schuleinrichtung veranschaulicht werden, bewältigen kann, bleibt noch abzuwarten.

Highlights des neuen DeliktshaftungsG sind die Systematisierung der Haftung mehrerer, die Klarstellung der Rechtsnatur der Invaliden- und Todesentschädigung sowie die Ergänzung der Kfz-Unfallhaftung und die Normierung der Medizinhaftung. Der größte Mangel des Gesetzes liegt wahrscheinlich in dem ungeklärten Verhältnis zu den bestehenden Spezialgesetzen. Sollte der Grundsatz „*ex specialis derogat lex generalis*“ ausnahmslos angewandt werden, dann fragt man sich, weshalb die Produkthaftung, Umwelthaftung, Gefährdungshaftung überhaupt in das Gesetz aufgenommen wurden.

<sup>83)</sup> Vgl auch *Jun Xue*, Aus der falschen Zone der ergänzenden Haftung der Aufsichtsperson, *Journal of the East China University of Political Science and Law* 2010 Heft 3, 119.

### → In Kürze

Im Lichte der steigenden Anzahl gerichtlich behandelter Deliktshaftungsfälle in der VR China ist nach langen Vorarbeiten das chinesische Deliktshaftungsgesetz am 1. 7. 2010 in Kraft getreten. Der Beitrag geht auf die langwierige Entstehungsgeschichte der Kodifikation ein und bietet einen kompakten Überblick über die Grundlagen der Deliktshaftung im chinesischen Recht samt Bewertung.

### → Zum Thema

#### Über die Autorin:

Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL. M. (Harvard) ist Professorin für Ostasienrecht an der Albert-Ludwigs-Universität (Freiburg i. Br.) und leitet den Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien.  
E-Mail: [asien@jura.uni-freiburg.de](mailto:asien@jura.uni-freiburg.de)

